

Lehrerbeirat

Einrichtung eines Lehrerbeirats an der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule in Bratislava vom 05.03.2008 (letzte Änderung 14.06.2016)

1 Präambel

- 1.1. Die Deutsch-Slowakische Begegnungsschule Bratislava vermittelt im Rahmen der Ziele und Grundsätze der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik demokratische Werte als wesentliches Element ihrer pädagogischen Arbeit. Die demokratische Beteiligung der Schüler, Eltern, Lehrkräfte und nichtpädagogischen Mitarbeiter orientiert sich an den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mitwirkungsrechten in der Schule, soweit sie nach den in der Slowakischen Republik geltenden Bestimmungen zulässig sind. Die Mitwirkung der Lehrkräfte vollzieht sich im Rahmen der für die Schule geltenden Ordnungen und Dienstverträge, bei deren Anwendung von demokratischen Prinzipien auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens auszugehen ist.
- 1.2. Die Mitwirkung der Lehrer und Erzieher an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen; die Lehrer sollen jedoch durch einen Lehrerbeirat Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern.
- 1.3. Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und Erzieher und die an der Schule tätigen Lehrer- und Erziehergruppen: amtlich vermittelte Lehrkräfte, deutsche Ortskräfte, nicht deutschsprachige Ortskräfte.
- 1.4. Die Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirats werden von der Gesamtkonferenz der Lehrer und Erzieher beschlossen.
- 1.5. Geschäftsordnung und Wahlordnung des Lehrerbeirats werden dem Schulvereinsvorstand zur Kenntnis gegeben und dem Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt.

2 Wahlordnung und Zusammensetzung des Lehrerbeirats

- 2.1. Im Lehrerbeirat sollen alle Lehrer- und Erziehergruppen vertreten sein.
- 2.2. Wahlberechtigt sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer und Erzieher.
- 2.3. Die Größe des Lehrerbeirats richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten.

bis 10	1 Sprecher (und ggf. 1 Vertreter)
11 bis 20	2 Mitglieder
21 bis 30	3 Mitglieder
31 bis 40	4 Mitglieder
über 40	5 Mitglieder

- 2.4. Der Lehrerbeirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Wählbar sind alle Lehrer und Erzieher unabhängig von der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kollegium.
- 2.5. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

3 Aufgaben des Lehrerbeirats

- 3.1. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirats steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleitung und Schulvereinsvorstand. Auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer/Erzieher betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden.
- 3.2. Die Beteiligung des Lehrerbeirats in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer/Erzieher bzw. Lehrer- und Erziehergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
- 3.3. Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit der Schulleitung wahr und hat das Recht, von dieser gehört zu werden. Lehrerbeiratsmitglieder, die diese Aufgabe wahrnehmen, dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- 3.4. Nach Unterrichtung der Schulleitung haben der Vorsitzende des Lehrerbeirats und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gruppensprecher das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart der Schulleitung.
- 3.5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder ggf. eines Gruppensprechers können die Rechte gemäß 3.3. und 3.4. von Vertretern wahrgenommen werden.
- 3.6. Der Schulvereinsvorstand sollte den Vorsitzenden des Lehrerbeirats und ggf. Gruppensprecher zu seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 3.7. Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer/Erzieher ist den Mitgliedern des Lehrerbeirates gestattet, wenn der betreffende Lehrer/Erzieher sein Einverständnis dazu gibt.
- 3.8. Bei beabsichtigter Kündigung eines Dienstvertrages wird dem Vorsitzenden des Lehrerbeirats und ggf. dem Gruppensprecher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben